

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

25. April 1985

GZ. 11 0502/25-Pr.2/85

II-2577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

1160 IAB
1985 -04- 26
zu 12321J

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Paulitsch und Genossen vom 26. März 1985, Nr. 1232/J, betreffend Grunderwerbssteuergesetz 1955, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ich teile Ihre Auffassung, daß die Vollziehung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl.Nr. 140 idGF, den Abgabenbehörden erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Grund hierfür ist die große Anzahl der Steuerbefreiungsbestimmungen, die dieses Gesetz kennzeichnet. Es ist bekannt, daß die Feststellung der Voraussetzungen eines Befreiungsbestandes in der Regel zu einem größeren Verwaltungsaufwand führt als die im Normalfall vorgesehene Vorschreibung und Einhebung einer Abgabe. Bei der Grunderwerbsteuer kommt aber noch hinzu, daß viele der Ausnahmeregelungen vorläufiger Art sind, d.h. sie sind von der Abgabenbehörde bereits auf die Erklärung hin, in der Zukunft einen bestimmten steuerlich begünstigten Zweck erfüllen zu wollen, anzuerkennen. Die Abgabenbehörde muß daher in weiterer Folge unter Bedachtnahme auf die Verjährungsbestimmungen in gewissen Zeitabständen überprüfen, ob der die Steuerbefreiung rechtfertigende Zweck innerhalb der im Gesetz normierten Achtjahresfrist erfüllt, aufgegeben oder nicht verwirklicht wurde. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung ist die Vielzahl der Befreiungen, weil diese die Bearbeitung der Grunderwerbsteuerfälle wesentlich erschweren, nur schwer zu vertreten.

- 2 -

- 2 -

Im einzelnen möchte ich zu Ihren Fragen wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1)

Ich halte eine umfassende Reform mit der Zielsetzung einer Vereinfachung des Grunderwerbssteuerrechtes für wünschenswert. Daß damit auch der Katalog der Befreiungen eingeschränkt werden müßte, wäre aber die Folge. Bei einem gleichzeitig stark herabgesetzten Steuersatz könnten die eigentlichen Probleme der derzeitigen Grunderwerbsteuer entscheidend entschärft werden. In diesem Zusammenhang wäre auf die Bundesrepublik Deutschland, die diesen Schritt mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1983 vollzogen hat, hinzuweisen.

Zu 2)

Das Aufkommen an Grunderwerbsteuer hat im Jahre 1984 rund 2,5 Mrd. S betragen. Die Grunderwerbsteuer wird zwar vom Bund eingehoben, sie kann aber praktisch als ausschließliche Gemeindeabgabe bezeichnet werden, weil ihr Ertrag fast zur Gänze den Gemeinden zufließt. Im Hinblick darauf werde ich eine derart tiefgreifende Neuregelung nur dann in Angriff nehmen, wenn sich hierfür ein breiter politischer Konsens findet.

Zu 3)

Den Vorteil einer Grunderwerbsteuerreform durch Abbau der Befreiungen unter gleichzeitiger Steuersatzsenkung sehe ich darin, daß nicht nur die Verwaltung entlastet wird; auch dem Steuerbürger würde ein besserer Zugang zum Recht ermöglicht werden. Es versteht sich von selbst, daß auch bei dieser Lösung gewisse Befreiungen (Grundstücksschenkungen zur Vermeidung einer echten Doppelbesteuerung u.ä.) weiter beibehalten werden müßten.

Zu 4)

Nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Finanzen führt die im § 18 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz 1955 normierte Anzeigefrist in der Praxis grundsätzlich zu keinen Problemen. Gegen eine Verlängerung der Anzeigefrist besteht aber kein prinzipieller Einwand.

